



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

2025

Ausgegeben zu Erfurt, den 27. Februar 2025

Nr. 1

Inhalt

	Grußwort der Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz Beate Meißner	3
	1. Verwaltungsvorschriften	
29.11.2024	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi).....	4
29.11.2024	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Übertragung der Befugnis zur Versetzung und Abordnung von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten.....	4
03.12.2024	Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften in Thüringen (Thüringer Aktenordnung -ThürAktO-).....	5
09.12.2024	Thüringer Verwaltungsvorschrift Dienstausschreibung für Angehörige des Justizvollzugsdienstes in Thüringen.....	5
09.12.2024	Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Standards der Sozialen Arbeit im Thüringer Justizvollzug.....	7
09.12.2024	Vierte Änderung der Richtlinien für die Förderung der Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt.....	7
11.12.2024	Thüringer Verwaltungsvorschrift über den Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen, Sicherungsverwahrung, Jugendarrest sowie anderen Haftarten (Thüringer Vollstreckungsplan).....	9
11.12.2024	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Gerichtsvollzieherwesens.....	18
11.12.2024	Änderung der Verwaltungsvorschrift Grundsätze der Organisation der Justizvollzugsanstalten.....	30
12.12.2024	Vierte Änderung der Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe.....	30
27.12.2024	Erste Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Kostenverfügung.....	32

	2. Sonstige amtliche Verlautbarungen	
22.01.2025	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –	33
	3. Stellenausschreibungen.....	34

Grußwort der Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz Beate Meißner

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

eigentlich ist das Wesentliche schon im neuen Namen des Ministeriums gesagt: Die Justiz kommt bei uns an erster Stelle.

Als Ministerin hatte ich bisher nur angenehme und ermutigende Begegnungen. Ich danke Ihnen für diesen freundlichen Empfang und die Offenheit. Gemeinsam mit meinem Staatssekretär Christian Klein habe ich meine Antrittstour durch die Thüringer Justiz kürzlich begonnen und werde sie in den nächsten Wochen und Monaten zielgerichtet fortsetzen. Für mich ist es wichtig, dass wir auch weiterhin respektvoll und ehrlich miteinander umgehen. Kritische Gespräche und Rückmeldungen sind mir dabei immer lieber als hinter dem Rücken schwelende Konflikte.

Die Situation ist in der gesamten Justiz nicht einfach. Dies lässt sich vor allem auf zwei Aspekte zurückführen: die personelle und finanzielle Ausstattung. Zu oft muss nachgedacht werden, wie Aufgaben überhaupt erledigt werden können, zu wenig kann vorausgeschaut werden, wie Abläufe verbessert und optimiert werden können.

Die Menschen in unserem Land sollen Vertrauen in unseren Rechtsstaat haben können. Sie wollen schnell zu ihrem Recht kommen, wünschen sich effiziente Verfahren, raschen Rechtsschutz und dauerhafte Rechtssicherheit. Mein Ziel ist es daher, alle bestehenden Justizstandorte zu erhalten, spezialisierte Spruchkörper einzurichten und den Generationenwechsel aktiv zu gestalten. Dafür brauchen wir wettbewerbsfähige Besoldungs- und Gehaltsstrukturen. Um Nachwuchs für Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Justizvollzug zu gewinnen, müssen wir aktiv werben und den Freistaat als attraktiven Arbeitgeber präsentieren.

Die andere große Herausforderung ist weiterhin die Digitalisierung der Justiz. Sie muss schnellstmöglich so umgesetzt werden, dass sie zu einer Vereinfachung, Erleichterung und Effizienzsteigerung führt. Dazu gehört eine schnelle und vollständige Umsetzung der E-Akte und die Schaffung geeigneter Schnittstellen zur behörden- und länderübergreifenden Zusammenarbeit. Der Datenaustausch zwischen allen Beteiligten muss medienbruchlos gewährleistet sein.

Eine starke Justiz ist die Grundlage eines starken Rechtsstaats und einer wehrhaften Demokratie. Daher muss sie personell und sachlich so ausgestattet sein, dass sie ihre für unsere verfassungsmäßige Ordnung grundlegenden Aufgaben auch erfüllen kann. Das muss sich im Haushalt wiederfinden und dafür haben Sie mich als Kämpferin auch fest an Ihrer Seite. Denn es geht um nichts Geringeres, als die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzug müssen im Sinne der Wahrung von Recht und Sicherheit arbeitsfähig sein.

Die vor uns liegenden Aufgaben sind so gewaltig und mögen beinahe übermächtig wirken. Allerdings weiß ich auch, mit welchem großem Engagement alle im Justizvollzug, an den Gerichten, in den Staatsanwaltschaften Tätigen an ihre Aufgaben gehen. Dafür danke ich Ihnen ausdrücklich.

Sie bilden in kleinen wie großen Einheiten bewährte Teams. Sie sind erfahren in Ihren Fachbereichen. Sie wollen in Ihren Themen weitere Fortschritte erreichen. Daher bin ich optimistisch, dass wir gemeinsam viele Vorhaben umsetzen können.

Lassen Sie uns mit Tatkraft und Zuversicht die Justiz gemeinsam nach vorne bringen.

Ihre Beate Meißner



Foto: TMJMV/Schröter

1. Verwaltungsvorschriften

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 29. November 2024 (1030-37-1432/58)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vereinbart. Maßgebend ist der Text, wie er bei dem für Justiz zuständigen Ministerium hinterlegt ist. Weiterhin wird der Text demnächst im Bundesanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen kann bei dem für Justiz zuständigen Ministerium und bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesehen werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 1. Juni 1998 in der für Thüringen durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 1998 (JMBL. Nr. 3 S. 22) in Kraft gesetzten Fassung, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. September 2023 (JMBL. Nr. 4 S. 80), außer Kraft.

Erfurt, 29. November 2024

In Vertretung
Meike Herz

Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Übertragung der Befugnis zur Versetzung und Abordnung von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 29. November 2024 (1030-41-2400/335)*

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 117 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Den Leitungen der Justizvollzugseinrichtungen wird jeweils für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zu einer anderen Justizvollzugseinrichtung im Bereich des Dienstherrn zu versetzen und abzuordnen. § 12 ThürBG ist zu beachten. Davon bleibt unberührt, dass Versetzungen und Abordnungen von Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes zu einer anderen Justizvollzugseinrichtung im Bereich des Dienstherrn durch die zuständige oberste Dienstbehörde erfolgen.
2. Versetzungen und Abordnungen zu einer anderen obersten Dienstbehörde im Bereich des Dienstherrn und zu anderen Dienstherrn erfolgen durch die zuständige oberste Dienstbehörde.
3. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, 29. November 2024

In Vertretung
Meike Herz

* Anmerkung der Redaktion: Auch veröffentlicht in: StAnz. 2025 Nr. 6 S. 147

**Aktenordnung
für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften
in Thüringen (Thüringer Aktenordnung -ThürAktO-)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 3. Dezember 2024 (1454 – 3971/09)**

1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitlich die Neufassung der Aktenordnung vereinbart. Maßgebend ist der Text, wie er im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hinterlegt ist. Der vollständige Text wird in der Sammlung des Landesrechts auf dem Serviceportal des Freistaats Thüringen (www.landesrecht.thueringen.de) veröffentlicht.
2. Die Verwaltungsvorschrift mit dem Stand 1. Januar 2025 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2023 (JMBL 2024, 61) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, 3. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Thüringer Verwaltungsvorschrift
Dienstausweise für Angehörige des Justizvollzugsdienstes in Thüringen**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 9. Dezember 2024 (1030-41-2400/214)**

I.

In Ergänzung des Erlasses des Thüringer Innenministeriums über Dienstausweise vom 28. Februar 1991 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/1991, S. 3) wird bestimmt:

1. Die Bediensteten des Justizvollzugsdienstes des Freistaats Thüringen erhalten Dienstausweise. Die Dienstausweise stellen aus:
 - das für Justiz zuständige Ministerium für die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter,
 - die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter für ihnen nachgeordnete Bedienstete.
2. Der Dienstausweis trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landes Thüringen, die Aufschrift "Dienstausweis" sowie die laufende Nummer des Ausweisverzeichnisses. Weiterhin enthält der Dienstausweis den Namen, ggf. auch den Geburtsnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Amts- oder Dienstbezeichnung der Inhaberin oder des Inhabers. Darüber hinaus werden die Beschäftigungsdienststelle, die ausstellende Behörde und das Datum der Ausstellung vermerkt. Der Dienstausweis enthält ein Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers aus neuerer Zeit. Er wird von der Inhaberin oder vom Inhaber und dessen Dienstvorgesetzten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde versehen.
3. Die Verlängerung der Gültigkeit und die Änderung der Amts- oder Dienstbezeichnung der Inhaberin oder des Inhabers werden auf dem Dienstausweis vermerkt. Reicht der Raum für Änderungen nicht aus, so wird ein neuer Dienstausweis ausgestellt und der alte vernichtet.
4. Der Dienstausweis wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeit kann er dreimal für die Dauer von jeweils zwei Jahren verlängert werden. Die ausstellende Behörde überwacht die Einhaltung der Gültigkeitsfristen. Sie veranlasst unmittelbar vor dem Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung des Dienstausweises. Bereits ungültig gewordene Ausweise werden unverzüglich verlängert oder durch neu ausgestellte Ausweise ersetzt.
5. Die ausstellende Behörde führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Dienstausweise, in dem die wesentlichen Daten des Ausweises aufgenommen und fortgeschrieben werden. Das Verzeichnis der Dienstausweise

enthält insbesondere Vermerke über die Inhaberin oder den Inhaber, die Dienstausweisnummer sowie die Zeitpunkte der Ausstellung und Aushändigung des Ausweises. Weiterhin aufgenommen werden Angaben über die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung und die Neuausstellung des Ausweises, sowie dessen Einziehung oder Vernichtung durch die ausstellende Behörde. In einer besonderen Rubrik des Verzeichnisses bestätigt die Inhaberin oder der Inhaber den Empfang, sowie die Verlängerung bzw. die Neuausstellung des Dienstauses.

6. Beim Ausscheiden aus der Behörde und nach Ablauf der Gültigkeit gibt die Inhaberin oder der Inhaber den Dienstausweis unaufgefordert an die ausstellende Behörde zurück. Die Rückgabe wird im Verzeichnis der Dienstausweise vermerkt und der zurückgegebene Ausweis vernichtet oder verlängert.
7. Der Ausweis ist im Dienst ständig mitzuführen. Bei Dienstreisen in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist er ebenfalls mitzuführen, sofern keine anderslautenden Weisungen vorliegen. Bei privaten Reisen, insbesondere ins Ausland, soll der Dienstausweis nicht mitgeführt werden.
8. Der Dienstausweis darf nicht für außerdienstliche Zwecke missbraucht werden. Missbräuchlich verwendete Dienstausweise werden von der ausstellenden Behörde eingezogen und vernichtet, sofern nicht die Aufbewahrung aus besonderen Gründen geboten erscheint oder die erneute Verwendung in Betracht kommt.
9. Der Verlust eines Dienstauses ist der ausstellenden Behörde unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die ausstellende Behörde zeigt den Verlust dem für Justiz zuständigen Ministerium an. Die Anzeige enthält den Namen der Inhaberin oder des Inhabers, die Dienstausweisnummer und das Ausstellungsdatum sowie nähere Angaben über den Zeitpunkt und die Umstände des Verlustes. Darüber hinaus teilt die Inhaberin oder der Inhaber mit, was er unternommen hat, um den Ausweis wiederzuerlangen.

Die ausstellende Behörde veranlasst notwendige Ermittlungen zur Wiedererlangung des Dienstauses. Sie prüft, ob der Verlust auf Pflichtwidrigkeiten der Inhaberin oder des Inhabers zurückzuführen ist.

10. Der verlorengegangene Dienstausweis wird für ungültig erklärt und die Ausweisnummer für die Dauer von zehn Jahren gesperrt. Der Verlust, die Ungültigkeitserklärung und die Sperrung der Ausweisnummer werden im Verzeichnis der Dienstausweise vermerkt.
11. Das für Justiz zuständige Ministerium informiert die Leiter der Thüringer Justizvollzugsanstalten sowie die Landesjustizverwaltungen und das für Justiz zuständige Bundesministerium. Weisen die Umstände auf eine konkrete Missbrauchsfahr hin, so zeigt die ausstellende Behörde den Verlust des Dienstauses der zuständigen Polizeidienststelle an.
12. In Dienstauses, die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ausgestellt wurden und Angaben zur Berechtigung zum Tragen von Schusswaffen (gemäß Ziff 2 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 9.2.1993 (2400 a-4-3/92) - Dienstausweise für Angehörige des Justizvollzugsdienstes in Thüringen (JMBL. Nr. 3/93 S. 23)) enthalten, gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - die Dienstausweise bleiben grundsätzlich unter Beachtung der unter Ziffer 4 festgelegten Fristen gültig,
 - bei Verlust der Berechtigung zum Tragen von Schusswaffen soll ein neuer Dienstausweis ausgestellt werden unter Beachtung der Vorgaben unter Ziffer 2.Bei Neuausstellung der Dienstausweise findet Ziffer 2 Anwendung.
13. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, 9. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Dritte Änderung
der Verwaltungsvorschrift über die Standards der Sozialen Arbeit im Thüringer Justizvollzug**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 9. Dezember 2024 (2424/E-271/06)**

I.

In Nummer 3 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über die Standards der Sozialen Arbeit im Thüringer Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JMBl. Nr. 1 S. 49), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Oktober 2023 (JMBl. Nr. 4 S. 99) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, 9. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Vierte Änderung
der Richtlinien für die Förderung der Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 9. Dezember 2024 (1265/E-1947/09)**

I.

Die Richtlinien für die Förderung der Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt vom 28. November 2016 (JMBl. 2017 Nr. 1 S. 10), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2023 (JMBl. 2024 Nr. 1 S. 64), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Straffälligenhilfe.“

2. Nummer 4.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger hat durch Bankbestätigung oder in sonst geeigneter Weise zu versichern, dass seine Eigenmittel für die Finanzierung des Projekts genutzt werden können und nicht für andere Zwecke gebunden sind.“

3. Nummer 4.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Qualifikation ist bei einem tätigkeitsbezogenen Hochschulabschluss, einer gewaltspezifischen Grundlagen-Weiterbildung oder einer gleichwertigen Qualifikation im Sinne des Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. anzunehmen.“

4. In Nummer 5.1 Satz 3 wird die Angabe „E 10“ durch die Angabe „S 15“ ersetzt.
5. In Nummer 5.2 wird die Angabe „25 000,00 Euro“ durch die Angabe „60 000,00 Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 5.2.3 wird die Angabe „2 500,00 Euro“ durch die Angabe „10 000,00 Euro“ ersetzt.
7. In Nummer 7.1 wird die Angabe „Referat 4 – Verwaltungsabteilung“ durch das Wort „Verwaltungsabteilung“ ersetzt.

8. In Nummer 7.2.1.1 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Förderantrag“ ersetzt.
9. Nummer 7.2.1.2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Gemeinnützigkeit“ wird der Klammerzusatz „(Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer)“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall eines Erstantrages ist eine Bescheinigung in Steuersachen einzureichen.“
10. In Nummer 7.2.3 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Förderantrag“ ersetzt.
11. Nach Nummer 7.4 wird folgende neue Nummer 7.4.1 eingefügt:
- „7.4.1 Erläuterungen und Begriffsbestimmungen
- 7.4.1.1 Die unter Nummer 7.4.2 genannten Programmziele beziehen sich jeweils auf einen vollen Arbeitskraftanteil der geförderten Personalkosten pro Kalenderjahr.
- 7.4.1.2 Erstkontakt ist das erste Gespräch zur Anbahnung des Zugangs zu dem Projekt zwischen dem Personal des Projektes und dem Probanden oder Dritten (z. B. Bedienstete aus dem Bereich der Justiz, sonstiger Behörden und Beratungsstellen).
- 7.4.1.3 Die Erfassung der Beratung eines Probanden erfolgt einmalig im Jahr seines Zugangs zu dem Projekt.
- 7.4.1.4 Ein Gruppenkurs ist durchgeführt, wenn die Gruppe alle erforderlichen Inhalte bearbeitet hat.
- 7.4.1.5 Ein Abbruch der Teilnahme an dem Projekt liegt vor, wenn ein Proband den Kontakt zu dem Projekt vorzeitig beendet oder beharrlich gegen die Vorgaben zu dem Projekt verstößt und deswegen eine Zusammenarbeit aus Sicht der Projektmitarbeiter nicht mehr möglich ist. Eine Beendigung infolge einer Vermittlung an ein anderes Projekt, eine Inhaftierung des Probanden oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen ist nicht erfasst. Die Abbruchquote bezieht sich auf das Verhältnis der Abbrüche zu allen im laufenden Kalenderjahr beratenen Probanden.
- 7.4.1.6 Erfolgreiche Beendigung ist das planmäßige Durchlaufen des Projektes bis zum Erreichen des Projektzieles. Die Quote bezieht sich auf das Verhältnis der Anzahl erfolgreicher Beendigungen zu allen im laufenden Kalenderjahr beratenen Probanden.“
12. Die bisherige Nummer 7.4.1 wird Nummer 7.4.2 und erhält folgende Fassung:
- „7.4.2 Zielstellung
- Zusätzlich zu den unter Nummer 1 definierten Zielen werden folgende Programmziele angestrebt:
- Beratung von jährlich bis zu 50 Probanden,
 - Durchführung von bis zu zwei Gruppenkursen,
 - Senkung der Abbruchquote auf bis zu 25 vom Hundert und
 - erfolgreiche Beendigung der Beratung bei mindestens 50 vom Hundert der Probanden.“
13. Die bisherige Nummer 7.4.2 wird Nummer 7.4.3 und Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für die Beurteilung der Erreichung der unter Nummer 1 benannten Ziele im Förderungszeitraum sind folgende in Gesamtzahlen zu bemessende Indikatoren anzuwenden:
- Erstkontaktforderungen,

- Erstkontakte,
 - Summe der Kontaktarten (telefonisch, per E-Mail, persönlich),
 - beratene Probanden,
 - Probanden, die eine Beratung abgebrochen haben,
 - Grund für den Abbruch der Behandlung (Kontaktabbruch, Beratungsabbruch durch den Berater, erneute Inhaftierung, Umzug),
 - Beratungsstunden pro Proband,
 - Kontakte zu Netzwerkpartnern,
 - beendete Beratungen bei aus Sicht des Beraters erfolgreicher Durchführung, aufgrund Beendigung einer Weisung und bei Weitervermittlung an spezialisierte Behandlungsformen,
 - Rückfälle (differenziert nach einschlägigen und nicht einschlägigen Delikten).“
14. Die bisherige Nummer 7.4.3 wird Nummer 7.4.4.
15. Nummer 7.5.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 7.4.1 und 7.4.2“ durch die Verweisung „Nummer 7.4.2 und 7.4.3“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Abweichungen von den vorgegebenen Kennzahlen zu erläutern. Ergriffene Maßnahmen, die der Steuerung des Projektes dienen, sind darzulegen“.
16. In Nummer 10 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, 9. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Thüringer Verwaltungsvorschrift
über den Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen,
Sicherungsverwahrung, Jugendarrest sowie anderen Haftarten
(Thüringer Vollstreckungsplan)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 11. Dezember 2024 (4431/a-1556/0-2)**

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 - 1.2 Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes
 - 1.3 Aufsichtsbehörde

2 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes

- 2.1 Vollzug von Untersuchungshaft
- 2.2 Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Abs. 6 der Strafprozeßordnung (StPO) oder Sicherungshaft nach § 453c Abs. 1 StPO
- 2.3 Vollzug von Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug
- 2.4 Vollzug von Jugendstrafe im geschlossenen Vollzug
- 2.5 Vollzug von Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe im offenen Vollzug
- 2.6 Vollzug von Sicherungsverwahrung
- 2.7 Vollzug von Jugendarrest
- 2.8 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme
- 2.9 Vollzug von Durchgangshaft
- 2.10 Vollzug von längerfristigem Polizeigewahrsam
- 2.11 Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, von Freiheitsstrafe oder von Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

3 Besondere Zuständigkeiten der Einrichtungen des Justizvollzuges

- 3.1 Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Unterbrechung der Untersuchungshaft
- 3.2 Vollzug nach der Verwaltungsvereinbarung vom 20. November 2008 mit dem Freistaat Sachsen
- 3.3 Aufnahme in sozialtherapeutische Abteilungen
- 3.4 Unterbringung von Verurteilten bei angeordneter Maßregel der Besserung und Sicherung vor Maßregelbeginn und nach Maßregelende oder Maßregelabbruch
- 3.5 Wiederaufnahme des Vollzuges bei Vollstreckungsunterbrechung
- 3.6 Unterbringung von kranken oder behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten

4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Vollzug bei Personen anderer oder keiner angegebenen Geschlechtszugehörigkeit

5 Abweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung, Gewährung von Vollzugslockerungen

6 Gleichstellungsbestimmung

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 114 Abs. 1 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 291), des § 63 Abs. 1 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (ThürSVVollzG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121 -122-), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und des § 36 Abs. 2 des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes (ThürJAVollzG) vom 19. März 2019 (GVBl. S. 9), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 291), erlässt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- 1.1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der nachfolgend benannten Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes richtet sich nach dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.1.2 Bei der Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Strafvollstreckung sind die §§ 23 und 24 StVollstrO zu beachten. Soweit die Dauer der Strafvollstreckung für die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit maßgeblich ist, ist die Vollzugsdauer nach § 23 Abs. 1 StVollstrO zugrunde zu legen. Beim Vollzug der Untersuchungshaft richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.1.3 In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeiten des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen des Justizvollzuges nach Nummer 2.

1.2 Übersicht über die Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes

Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes in Thüringen sind:

- a) Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Gartenstraße 4
07958 Hohenleuben
- b) Justizvollzugsanstalt Goldlauter
Zellaer Straße 154
98528 Suhl
- c) Justizvollzugsanstalt Tonna
Im Stemker 4
99958 Tonna
- d) Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld
Karl-Marx-Straße 8
98617 Untermaßfeld
- e) Justizvollzugsanstalt Arnstadt mit Abteilung für Jugendvollzug
Dr. Albert-Krebs-Straße 1
99310 Arnstadt
- f) Thüringer Jugendarrestanstalt
Dr. Albert-Krebs-Straße 2
99310 Arnstadt

1.3 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde für die unter Nummer 1.2 benannten Einrichtungen des Justizvollzuges und Jugendarrestes ist nach § 113 Abs. 1 ThürJVollzGB, § 69 Abs. 1 ThürSVVollzG und § 36 Abs. 1 ThürJAVollzG das für den Justizvollzug zuständige Ministerium.

2 Zuständigkeiten der Einrichtungen des Justizvollzuges und des Jugendarrestes

2.1 Vollzug von Untersuchungshaft

2.1.1 Für den Vollzug der Untersuchungshaft ist bei männlichen jungen Untersuchungsgefangenen im Sinne des § 1 Abs. 5 ThürJVollzGB die Justizvollzugsanstalt Arnstadt mit Abteilung für Jugendvollzug zuständig. Ausnahmsweise kann dies auch über das zum Zeitpunkt der Inhaftierung vollendete 24. Lebensjahr hinaus gelten, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

2.1.2 Zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr vollendet hatten, sind folgende Justizvollzugseinrichtungen:

- a) aus dem Gerichtsbezirk des Landgerichts Gera die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben,
- b) aus den Gerichtsbezirken der Landgerichte Mühlhausen und Erfurt mit Ausnahme des Amtsgerichts Arnstadt die Justizvollzugsanstalt Tonna,
- c) aus dem Gerichtsbezirk des Landgerichts Meiningen und des Amtsgerichts Arnstadt die Justizvollzugsanstalt Goldlauter.

2.1.3 Nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist ist für den Vollzug der Untersuchungshaft bei männlichen Untersuchungsgefangenen die Justizvollzugseinrichtung zuständig, die zu diesem Zeitpunkt nach den Nummern 2.3 und 2.4 für den Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre.

2.1.4 Ist bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Ablauf der Revisionseinlegungsfrist voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, ist von einer Verlegung in die für den Vollzug der verhängten Strafe zuständige Justizvollzugseinrichtung abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern.

2.1.5 Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz (Freistaat Sachsen) ist nach der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen vom 20. November 2008 für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Personen zuständig.

2.2 **Vollzug von Unterbringungsbefehlen nach § 275a Abs. 6 der Strafprozeßordnung (StPO) oder Sicherungshaft nach § 453c Abs. 1 StPO**

Für den Vollzug der Haft nach § 453c Abs. 1 StPO sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 6 StPO gelten die in Nummer 2.1 geregelten Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.

2.3 **Vollzug von Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug**

a) Zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher noch keine Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßt haben und bei denen keine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet war oder ist oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, werden in den Erstvollzug eingewiesen. Zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte, die nicht die Voraussetzungen des Erstvollzuges erfüllen, werden im Regelvollzug untergebracht. Eine Strafverbüßung aufgrund einer nachträglich aufgehobenen Vorverurteilung bleibt außer Betracht. § 24 Abs. 4 StVollstrO bleibt unberührt.

b) Verurteilte, die nach Buchstabe a in den Erstvollzug eingewiesen wurden, aber nicht für den Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug im Rahmen des Erstvollzuges geeignet sind, können aus dem Erstvollzug ausgenommen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, das Vorleben, die Umstände der Tat und das Verhalten im Vollzug zu würdigen. Der Vollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an Verurteilten erfolgt in den Fällen des Satzes 1 in der nach den Nummern 2.3.2 und 2.3.4 zuständigen Justizvollzugseinrichtung.

2.3.1 **Erstvollzug an männlichen Verurteilten**

Der Erstvollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugseinrichtungen vollzogen:

a) bei Verurteilten, welche zum Zeitpunkt der Einweisung nicht älter als 35 Jahre sind und zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als vier Jahren verurteilt wurden, in der Justizvollzugsanstalt Arnstadt mit Abteilung für Jugendvollzug,

b) bei Verurteilten, welche die in Buchstaben a geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen aufgrund einer Verurteilung zu:

aa) einer Freiheitsstrafe bis einschließlich
zwei Jahren und sechs Monaten Dauer in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter,

bb) einer Freiheitsstrafe von mehr als
zwei Jahren und sechs Monaten bis einschließlich
fünf Jahren Dauer in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben,

cc) einer Freiheitsstrafe von mehr als
fünf Jahren Dauer oder lebenslanger
Freiheitstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tonna.

2.3.2 Regelvollzug an männlichen Verurteilten

Der Regelvollzug von Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugseinrichtungen vollzogen:

- a) an Verurteilten aus dem Landgerichtsbezirk Gera
 - aa) bei einer Dauer der Freiheitsstrafe bis einschließlich sechs Monaten in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben,
 - bb) bei einer Dauer der Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis einschließlich drei Jahren in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld,
 - cc) bei einer Dauer der Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tonna.
- b) an Verurteilten aus den Landgerichtsbezirken Erfurt, Meiningen und Mühlhausen
 - aa) bei einer Dauer der Freiheitsstrafe bis einschließlich drei Jahren in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld,
 - bb) bei einer Dauer der Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tonna.

2.3.3 Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Verurteilten

Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an männlichen Verurteilten wird in folgenden Justizvollzugseinrichtungen vollzogen:

- a) an Verurteilten aus dem Landgerichtsbezirk Gera in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben,
- b) an Verurteilten aus den Landgerichtsbezirken Erfurt und Mühlhausen in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter,
- c) an Verurteilten aus dem Landgerichtsbezirk Meiningen in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld.

2.3.4 Vollzug von Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug an weiblichen Verurteilten

Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz (Freistaat Sachsen) ist nach der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Verurteilten und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe an weiblichen Verurteilten zuständig.

2.4 Vollzug von Jugendstrafe im geschlossenen Vollzug

- 2.4.1 Der Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgt in der Abteilung für Jugendvollzug in der Justizvollzugsanstalt Arnstadt mit Abteilung für Jugendvollzug.
- 2.4.2 Der Vollzug von Jugendstrafe an weiblichen Verurteilten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs erfolgt in der nach der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersu-

chungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen für den Vollzug von Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt Chemnitz (Freistaat Sachsen).

- 2.4.3 Die Zuständigkeit für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Verurteilten, die nach § 89b Abs. 1 JGG vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, bestimmt sich nach den Nummern 2.3.1 oder 2.3.2. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Jugendstrafe an weiblichen Verurteilten, die nach § 89b Abs. 1 JGG vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, bestimmt sich nach Nummer 2.3.4.

2.5 Vollzug von Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe im offenen Vollzug

- 2.5.1 Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe an männlichen Verurteilten kann in Abteilungen des offenen Vollzuges der jeweiligen nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 oder 2.4.1 zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

- 2.5.2 Die Feststellung der Eignung der Verurteilten für den offenen Vollzug trifft die Leitung der nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4, 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 für den Vollzug der Freiheitsstrafe der oder des Verurteilten zuständigen Justizvollzugseinrichtung auf Grundlage des § 22 Abs. 2 bis 4 ThürJVollzGB.

- 2.5.3 Für den offenen Vollzug geeignete weibliche Verurteilte sollen entsprechend der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen zur Entlassungsvorbereitung in die Abteilung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Tonna verlegt werden.

2.6 Vollzug von Sicherungsverwahrung

- 2.6.1 Die Sicherungsverwahrung an männlichen Verurteilten wird nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung vom 20. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 103) in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt vollzogen.

- 2.6.2 Soweit eine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt nicht möglich ist, insbesondere weil die Thüringen nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zustehenden Kapazitäten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt erschöpft sind, wird die Sicherungsverwahrung an männlichen Verurteilten in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Tonna vollzogen.

- 2.6.3 Die Sicherungsverwahrung kann auch in einer Sozialtherapeutischen Abteilung in Thüringen vollzogen werden, sofern dies im Einzelfall geeigneter ist und die Grundsätze des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes eingehalten werden. Nummer 3.3 gilt entsprechend.

- 2.6.4 Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz (Freistaat Sachsen) ist für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an weiblichen Verurteilten nach der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen zuständig.

2.7 Vollzug von Jugendarrest

Für den Vollzug des Jugendarrestes an männlichen und weiblichen Arrestierten ist die Thüringer Jugendarrestanstalt zuständig.

2.8 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme

Für die Zuständigkeit zum Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft sowie der Haft aufgrund vorläufiger Festnahme an männlichen und weiblichen Personen gilt Nummer 2.1 entsprechend. Der Vollzug von Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens an männlichen und weiblichen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie ab dem vollendeten 21. Lebensjahr erfolgt unter Beachtung der entsprechend anzuwendenden Trennungsgrundsätze nach § 17 ThürJVollzGB in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter.

2.9 Vollzug von Durchgangshaft

Weibliche und männliche Verurteilte, die sich auf Transport befinden und vorübergehend in einer Vollzugsanstalt zum Zweck des Weitertransports in eine andere Vollzugsanstalt über Nacht unterzubringen sind, werden in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter untergebracht. Die Zuständigkeit der Transportbehörden nach den Nummern 3 und 4 der Gefangenentransportvorschrift vom 12. April 2002 (JMBl. Nr. 4 S. 54) in der jeweils geltenden Fassung bleibt von Satz 1 unberührt.

2.10 Vollzug von längerfristigem Polizeigewahrsam

2.10.1 Längerfristiger Polizeigewahrsam an männlichen Personen im Wege der Amtshilfe wird nach dem Gemeinsamen Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 20. November 2019 vollzogen.

2.10.2 Der Vollzug von Polizeigewahrsam an weiblichen Personen im Wege der Amtshilfe wird in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter vollzogen.

2.11 Vollzug von Strafarrest nach dem Wehrstrafgesetz, von Freiheitsstrafe oder von Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

2.11.1 Strafarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wird von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.

2.11.2 Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wie Strafarrest von Behörden der Bundeswehr vollzogen. § 22 Abs. 3 StVollstrO ist zu beachten.

2.11.3 Soweit Strafarrest nicht nach den Nummern 2.11.1 und 2.11.2 von einer Behörde der Bundeswehr vollzogen wird, wird er in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter vollzogen.

3 Besondere Zuständigkeiten der Einrichtungen des Justizvollzuges

3.1 Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Unterbrechung der Untersuchungshaft

In Fällen, in denen die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Vollstreckung von Untersuchungshaft vorgeht und deren Vollzugsdauer drei Monate nicht übersteigt, verbleiben die Verurteilten in der Justizvollzugeinrichtung, in der sie sich befinden. Übersteigt die Vollzugsdauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen drei Monate, sind die Verurteilten in die zuständige Justizvollzugeinrichtung nach den Nummern 2.3 oder 2.4 einzuweisen.

3.2 Vollzug nach der Verwaltungsvereinbarung vom 20. November 2008 mit dem Freistaat Sachsen

Soweit Verurteilte aus einem nach Nummer VI.1 der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugeinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen genannten Gerichtsbezirk in Sachsen in Thüringen untergebracht werden, ist die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben hierfür zuständig.

3.3 Aufnahme in sozialtherapeutische Abteilungen

- 3.3.1 Männliche erwachsene Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind und bei denen anlässlich der Vollzugsplanung der Bedarf für eine sozialtherapeutische Behandlung festgestellt wurde, sind nach Eignungsfeststellung und Therapiebereitschaft zum vorgesehenen Zeitpunkt mit Vorhandensein der entsprechenden Kapazitäten in die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tonna aufzunehmen. Die Eignungsfeststellung trifft die Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung.
- 3.3.2 Die Aufnahme von männlichen zu Jugendstrafen Verurteilten der Abteilung für Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Arnstadt in die dortige sozialtherapeutische Abteilung erfolgt entsprechend Nummer 3.3.1.

3.4 Unterbringung von Verurteilten bei angeordneter Maßregel der Besserung und Sicherung vor Maßregelbeginn und nach Maßregelende oder Maßregelabbruch

- 3.4.1 Männliche Verurteilte, bei denen neben einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) oder in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet ist, werden zur Verbüßung der Strafe in die entsprechend der Dauer der Freiheitsstrafe nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 jeweils zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
- 3.4.2 Zum Vollzug der Unterbringung sind die männlichen Verurteilten zu gegebener Zeit in das zuständige psychiatrische Krankenhaus oder die zuständige Entziehungsanstalt einzuweisen.
- 3.4.3 Bei männlichen Verurteilten,
a) die eine Therapie im Maßregelvollzug abgebrochen oder beendet haben,
b) bei denen ein Weitervollzug nach dem regulären Maßregelende angeordnet ist oder
c) deren Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes widerrufen wurde und die im Anschluss zur weiteren Strafvollstreckung in eine Justizvollzugseinrichtung verlegt werden, bestimmt sich die zuständige Justizvollzugseinrichtung nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 entsprechend der ursprünglichen Dauer der Freiheitsentziehung.
- 3.4.4 Bei einem Strafrest unter einem Monat soll auf die Verlegung in die zuständige Justizvollzugseinrichtung verzichtet werden.
- 3.4.5 Weibliche Verurteilte, bei denen neben einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet ist, werden zur Verbüßung der Strafe nach der Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen in die Justizvollzugsanstalt Chemnitz (Freistaat Sachsen) eingewiesen.

3.5 Wiederaufnahme des Vollzuges bei Vollstreckungsunterbrechung

Wurde der Vollzug einer Freiheitsentziehung unterbrochen, wird der Vollzug nach Wiederaufnahme in der Justizvollzugseinrichtung fortgesetzt, die ursprünglich sachlich und örtlich zuständig war, soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen.

3.6 Unterbringung von kranken oder behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten

- 3.6.1 Welche Justizvollzugseinrichtung für die Unterbringung von Verurteilten, die aufgrund amtsärztlicher Feststellung ihre Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe nur in einer Justizvollzugseinrichtung mit angeschlossener Krankenabteilung verbüßen können, zuständig ist, entscheidet das für den Justizvollzug zuständige Ministerium im Einzelfall.
- 3.6.2 Verurteilte, die einer vorübergehenden stationären medizinischen Behandlung außerhalb der zuständigen Justizvollzugseinrichtung bedürfen, sind nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Bereitstellung von Belegbet-

ten in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus vom 3. Februar bis 2. März 2004 in die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zu verlegen, sofern sie transportfähig sind. Abweichend von Satz 1 sind an Tuberkulose erkrankte männliche Verurteilte nach der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Aufnahme von an Tuberkulose erkrankten männlichen Verurteilten aus Thüringen in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth vom 21. März und 1. April 2003 in die Tbc-Abteilung der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth zu verlegen, sofern sie transportfähig sind. In jedem Einzelfall ist vorab das Einvernehmen mit der aufnehmenden Justizvollzugseinrichtung herzustellen.

4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Vollzug bei Personen anderer oder keiner angegebenen Geschlechtszugehörigkeit

Verurteilte, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, die ohne Angabe eines Geschlechts oder mit der Angabe „divers“ im Personenstandsregister eingetragen sind oder die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden, werden nach Prüfung und Entscheidung im Einzelfall durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium in eine für den Vollzug geeignete Einrichtung eingewiesen. Die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung dieser Verurteilten bestimmt sich unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und Bedürfnisse, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugseinrichtung, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Verurteilten.

5 Abweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung, Gewährung von Vollzugslockerungen

- 5.1 Nach § 23 ThürJVollzGB können Verurteilte abweichend von dieser Verwaltungsvorschrift in eine andere für den Vollzug der Strafe zuständige Justizvollzugseinrichtung verlegt werden, wenn
- a) ihre Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- Erzielen die Leitungen der beteiligten Vollzugseinrichtungen über die Verlegung nach Satz 1 kein Einvernehmen, legt die abgebende Justizvollzugseinrichtung den Vorgang dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor.
- 5.2 Die Verlegung nach § 86 ThürJVollzGB ist dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zu berichten. Erzielen die Leitungen der beteiligten Justizvollzugseinrichtungen über die Verlegung nach Satz 1 kein Einvernehmen, legt die abgebende Justizvollzugseinrichtung den Vorgang dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor.
- 5.3 Sollen Verurteilte abweichend von § 24 StVollstrO in eine Justizvollzugseinrichtung eines anderen Landes eingewiesen oder verlegt werden, sind die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Einweisungen oder Verlegungen nach der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung von Sicherheitspartnerschaften im Justizvollzug zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 3. Februar bis 2. März 2004 sind dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zu berichten.
- 5.4 Die Gewährung von Vollzugslockerungen oder Verlegungen in den offenen Vollzug von Verurteilten, gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung vollzogen wird, bedürfen der Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums.

6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 7.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Nummer 7.1 treten die Erlasse
- a) vom 4. August 2011, 11. Oktober 2012 und 13. November 2013 jeweils mit dem Aktenzeichen 4431/a/1,
 - b) vom 9. März 2014 mit dem Aktenzeichen 4404/E-740/14,

- c) vom 30. Juni 2014, 2. Juni 2015, 7. März 2016, 19. Mai 2016 und 20. Februar 2018 jeweils mit dem Aktenzeichen 4431/a/1,
- d) vom 7. Dezember 2022 mit dem Aktenzeichen 4431/a-1556/0-2 sowie
- e) vom 24. Juli 2023, 31. Juli 2023, 14. Dezember 2023 und 21. März 2024 mit dem Aktenzeichen 1030-42-4431/958-3
außer Kraft.

Erfurt, 11. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Thüringer Verwaltungsvorschrift
zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Gerichtsvollzieherwesens**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 11. Dezember 2024 (1030-12-2344/198)**

**Artikel 1
Änderung der Gerichtsvollzieherordnung**

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juli 2013 (JMBl. Nr. 5 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2024 (JMBl. Nr. 3 S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) im Inland steuerbare Leistungen
 - aa) in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge im Fall der Sollversteuerung,
 - bb) vereinnahmten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge unter Angabe des Zahlungsdatums im Fall der Istversteuerung,“
2. Das Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu GV 12 werden die Worte „ohne Abbildung“ gestrichen.
 - b) Im Klammerzusatz wird die Angabe „GV 8 bis GV 13“ durch die Angabe „GV 8 bis GV 11 und GV 13“ ersetzt.
3. Nach Vordruck GV 7 wird Vordruck GV 12 eingefügt und erhält die aus Anhang 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
4. Der Vordruck GV-ML erhält die aus Anhang 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher**

Die Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 3. April 2014 (JMBl. Nr. 2 S. 64), geändert durch Abschnitt II der Verwaltungsvorschrift vom 8. Oktober 2019 (JMBl. Nr. 4 S. 74), werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Verweisung „Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 30. September 1998 (VMBl. S. 246), zuletzt geändert durch Erlass vom 05. Oktober 2016 (GMBl. S. 1047), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 23. Juli 1998 (VMBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollstreckungsmaßnahmen“ die Worte „im Wege der Amtshilfe“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 1 wird die Verweisung „Thüringer Internetversteigerungsverordnung vom 22. September 2010“ durch die Verweisung „Thüringer Internetversteigerungsverordnung vom 22. September 2010 (GVBl. S. 323)“ ersetzt.
4. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Vollstreckung eines Leistungsbescheids wird von der dafür zuständigen Stelle angeordnet. Diese Stelle übermittelt ihr Vollstreckungsersuchen als elektronisches Dokument nach § 39 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 753 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 130d der Zivilprozessordnung. Das Vollstreckungsersuchen muss mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde,
 2. die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsakts,
 3. die Angabe der Höhe der Forderung,
 4. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners,
 5. die Bestätigung, dass der Verwaltungsakt vollstreckbar ist einschließlich der Bestätigung, dass die weiteren Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen (§ 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG),
 6. sofern die Übermittlung über einen sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Abs. 4 ZPO) erfolgt: die einfache Signatur (Namenswiedergabe) und ggf. der Abdruck des Dienstsiegels. Soweit das Ersuchen mit einer automatischen Einrichtung erstellt ist, kann der Abdruck des Dienstsiegels fehlen (§ 39 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 Satz 3 ThürVwZVG). Sollte die elektronische Übermittlung des Ersuchens nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen, muss das Ersuchen von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert worden sein.“
5. In § 25 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
6. In § 26 Satz 1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2029“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung**

Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung vom 3. April 2014 (JMBl. Nr. 2 S. 61), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2023 (JMBl. Nr. 4 S. 101), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Abwesenheit des Gerichtsvollziehers (§ 30 Abs. 6 GVO) hat dieser sein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach auf die Adresse des Amtsgerichts umzuleiten. Die dadurch beim Amtsgericht eingehenden Dokumente werden dem Vertreter zur Bearbeitung vorgelegt. Jeder Gerichtsvollzieher hat sein VHN2-Zertifikat bei der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften in einem besonderen Postfach und das zugehörige Passwort in einem verschlossenen und mit dem Namen des Gerichtsvollziehers versehenen Umschlag bei seinem Amtsgericht zu hinterlegen. Soweit die Vertretungssituation unvorhergesehen eintritt und dem Gerichtsvollzieher die Umleitung des Postfachs nicht möglich ist, erfolgt die Umleitung durch das Amtsgericht, welches die Dienstaufsicht führt, in Zusammenarbeit mit der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze 1 bis 3 werden vorangestellt:

„(1) Eingehende elektronische Dokumente sind auszudrucken und zur Akte zu nehmen. Bei Vollstreckungsaufträgen, die als elektronisches Dokument im Gerichtsvollzieherbüro eingehen, genügt es, dass ein Ausdruck für die Akten nur angefertigt wird von:

1. dem Vollstreckungsauftrag einschließlich zugehöriger Forderungsaufstellung und
2. dem Prüfvermerk.

Elektronisch eingereichte Anlagen zum Vollstreckungsauftrag, wie Anlagen zur Forderungsaufstellung oder die Geldempfangsvollmacht sowie der Vollstreckungstitel und die Versicherung nach § 754a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Zivilprozessordnung, müssen nicht ausgedruckt werden, sofern sie geordnet unter Angabe des Aktenzeichens dauerhaft und unter Einhaltung der Frist nach § 43 Abs. 2 GVO gespeichert werden. Mehrere Eingänge oder Dokumente sind der Zeitfolge nach zu ordnen. Der Speicherort ist in den Sonderakten zu dokumentieren.

(2) Ein vollständiger Ausdruck ist anzufertigen, wenn die Sonderakten einer anderen Stelle vorgelegt werden sowie auf Verlangen der Dienstaufsicht oder des Prüfungsbeamten. Ein Ausdruck kann unterbleiben, wenn die Übergabe der Daten über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach möglich ist und die empfangende Stelle diese Daten weiterverarbeiten kann. Die Entscheidung über die Art der Vorlage trifft die empfangende Stelle. Ausdrucke sollten auf das Erforderliche begrenzt werden.

(3) Die gesetzlich vorgeschriebene Speicherung von unmittelbar im besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach der Gerichtsvollzieher eingehenden elektronischen Dokumenten erfolgt in einem von der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften eigens hierfür eingerichteten und verwalteten Sammelpostfach. Jedes eingehende elektronische Dokument ist an dieses Sammelpostfach durch den Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Darüber hinaus sind eingehende elektronische Dokumente im EDV-System des Gerichtsvollziehers entsprechend der allgemeinen Regelungen der Verwaltungsvorschrift Einsatz von Informationstechnik (IT) im Gerichtsvollzieherdienst vom 15. September 2014 (JMBl. Nr. 4 S. 92) in der jeweils geltenden Fassung geordnet zu speichern und zu sichern.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 4.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz der Überschrift wird die Verweisung „§ 52 Abs. 1 GVO“ durch die Verweisung „§ 52 GVO“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die nach § 52 Abs. 6 Satz 2 GVO zu erteilenden Vollmachten für das Dienstkonto dürfen durch den Gerichtsvollzieher nicht einseitig widerrufen werden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Vordruck GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten werden die Spalten 9a und 9b nicht befüllt.“

6. § 17 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 18 wird § 17.

8. Der bisherige § 19 wird § 18 und in Satz 1 wird die Jahreszahl „2028“ durch die Jahreszahl „2029“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Verwaltungsvorschrift Einsatz von Informationstechnik (IT)
im Gerichtsvollzieherdienst

Die Verwaltungsvorschrift Einsatz von Informationstechnik (IT) im Gerichtsvollzieherdienst vom 15. September 2014 (JMBl. Nr. 4 S. 92), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2019 (JMBl. 2020 Nr. 1 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 3 Satz 2 GVO)“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Mit seinem IT-System nimmt der Gerichtsvollzieher dienstlich am E-Mail-Verkehr teil.“
 - b) In Nummer 2.2 wird Satz 1 aufgehoben.
 - c) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4.1.1 wird Satz 1 aufgehoben.
 - bb) Nummer 4.1.2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4.1.3 bis 4.1.5 werden die Nummern 4.1.2 bis 4.1.4.
 - b) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4.3.1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummerierung „4.3.2“ wird gestrichen.
4. In Nummer 6.3 Satz 1 wird die Angabe „bzw. in Spalte 8 des Dienstregisters I“ gestrichen.
5. Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:

„7.5 Eine Kontoführung mit elektronischen Kontoauszügen ist zulässig. In diesem Fall dürfen Buchungen in den Kassenbüchern nur auf der Grundlage der elektronischen Kontoauszüge erfolgen, die Umsatzanzeige genügt hierfür nicht. Spätestens nach erfolgter Buchung sind die Kontoauszüge auszudrucken und in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren. Die Ausdrucke müssen die Buchungstexte und Buchungsdaten vollständig wiedergeben und sowohl den Kontostand des vorherigen Kontoauszugs als auch den aktuellen Kontostand ausweisen. Maßgeblich für die Geschäftsprüfung ist nur der zuletzt ausgedruckte und gebuchte Kontoauszug. Transaktionen, die der Gerichtsvollzieher kurz vor einer Geschäftsprüfung vorgenommen hat und die in Spalte 11 des Kassenbuchs II gebucht sind, ohne dass ein Kontoauszug vorliegt, sind im Kassenistbestand aufzuführen. Im Rahmen der Geschäftsprüfung ist ein stichprobenhafter Abgleich der Ausdrucke mit den Daten im Online-Portal des Kreditinstituts vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher hat hierzu dem Prüfungsbeamten den Zugang zu ermöglichen.“

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8.1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummerierung „8.2“ wird gestrichen.
7. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 9.1 und 9.2 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummerierung „9.3“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Verweisung „Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO“ durch die Verweisung „Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Verweisung „Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO“ durch die Verweisung „Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Verweisung „Artikel 30 DS-GVO“ durch die Verweisung „Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 wird die Verweisung „DS-GVO und dem ThürDSG“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2016/679 und dem Thüringer Datenschutzgesetz“ ersetzt.
 - c) Nummer 9.4 wird aufgehoben.
8. In Nummer 10.2 werden die Worte „und des Dienstregisters I, soweit es geführt wird“ gestrichen.
9. Nummer 11 wird aufgehoben.
10. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und die Worte „Vorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form“ werden durch die Worte „Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und in Satz 1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2029“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 1 und 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, 11. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

Oberlandesgericht
Landgerichtsbezirk
Amtsgericht
Ober - Haupt- Gerichtsvollzieher(in)

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz)
für das Jahr 20_____

Anleitung

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Aufstellung der Übersicht gemäß § 71 GVO hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher jährlich oder in den von der Dienstaufsichtsbehörde angeordneten Zeiträumen die Geschäftsergebnisse aus den Dienstregistern festzustellen und in die Übersicht zu übernehmen.

Die Übersicht ist von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren.

Bei der Zählung sind nur die in den Feststellungszeitraum fallenden Aufträge und Vollstreckungshandlungen zu berücksichtigen. Feststellungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern die Landesjustizverwaltung eine vierteljährliche Datenerhebung bestimmt hat, beinhalten die Feststellungszeiträume die Zeiträume vom 01.01. bis 31.03., 01.01. bis 30.06., 01.01. bis 30.09. und 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge ist nach den Anleitungen zum Dienstregister I und Dienstregister II zu ermitteln. Bei der Erfassung der beauftragten und erledigten Vollstreckungshandlungen ist darauf zu achten, dass diese (z.B. bei Abgaben oder Übertragungen aus früheren Registern) nur einmal gezählt werden. Bei Abgaben hat die übernehmende Gerichtsvollzieherin bzw. der übernehmende Gerichtsvollzieher nur die noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen in den Spalten „beauftragte“ und „erledigte“ Vollstreckungshandlung zu erfassen. Die abgebende Gerichtsvollzieherin bzw. der abgebende Gerichtsvollzieher hat die beauftragten, aber noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen auszutragen.

Erstreckt sich ein Gerichtsvollzieherbezirk auf den Bezirk oder Teile des Bezirks mehrerer Amtsgerichte, so sind alle Geschäfte sowohl für jeden Amtsgerichtsbezirk als auch in Bezug auf den Gesamtbezirk der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers nachzuweisen, §§ 12 und 13 GVO.

Rechtecl

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten bzw. Zeilen

Allgemeine Angaben:

Amtsgericht / Name des GV

GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (§ 71 GVO)

Einzutragen sind die Bezeichnung des Amtsgerichtes und der Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.

Aufträge lt. DR I und DR II:

Sp. 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge

Zu erfassen ist die bereinigte Anzahl der im DR I bzw. DR II eingetragenen reinen Zustellungsaufträge (z.B. Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten etc.). Diese sind gemäß Nr. 7 der Anleitung zum DR II bzw. Nr. 12 der Anleitung zum DR I zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Zustellungen ist in den Spalten 5a bis 5e zu erfassen. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen.

Sp. 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge

Anzugeben ist die Anzahl der im DR II registrierten bereinigten Aufträge mit Ausnahme der reinen Zustellungsaufträge. Diese ist gem. Nr. 7 der Anleitung zum DR II zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Vollstreckungshandlungen ist in den Spalten 3a bis 3i zu erfassen.

Sp. 2c darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber

Hier ist die Anzahl der im DR I bzw. DR II unter jeweils einer Nummer registrierten Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber anzugeben. Es handelt sich um eine Teilmenge der in den Spalten 2a und 2b erfassten Aufträge. Zu erfassen sind Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG), denen PKH oder VKH bewilligt worden ist, gerichtliche Aufträge nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 DB-GvKostG und Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 3 DB-GvKostG i.V.m. § 2 GvKostG. Soweit nicht kosten-/gebührenbefreite Auftraggeber über eine kostenbefreite Kasse (z.B. die Handwerkskammern, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) vollstrecken, sind diese Aufträge in den Spalten 2c und 2d nicht zu erfassen.

Sp. 2d darunter Behördenaufträge

Zu erfassen ist die Anzahl der Aufträge, die nach dem JBeitrG und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Schnitt-/Untermenge der in der Spalte 2c zu erfassenden Aufträge (z.B. Aufträge der Staatsanwaltschaften, der Gerichtskassen / Zahlstellen).

Beauftragte Vollstreckungshandlungen:

Sp. 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK-/ EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO

Hier ist die Zahl der beauftragten Vollstreckungshandlungen zu erfassen. Bedingt beauftragte Vollstreckungshandlungen sind erst mit dem Eintritt der Bedingung zu erfassen. Die Beseitigung von Widerstand im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags ohne ausdrücklichen Auftrag ist nicht zu erfassen.

Sp. 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO

Hier ist die Zahl der entsprechenden Räumungsaufträge, untergliedert nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO

GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (§ 71 GVO)

sowie darüber hinaus untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Sp. 3i Sonstige Aufträge

Hier ist die Zahl nachfolgend aufgeführter Vollstreckungshandlungen/-aufträge zu erfassen, die nicht in den Sp. 3a bis 3h enthalten sind:

- isolierte gütliche Erledigungen nach § 802b ZPO
- isolierte Drittstellenauskünfte
- Vorführungen
- Herausgabe von Personen/Sachen

Aufträge zur gütlichen Erledigung sind hier nur zu erfassen, soweit sich der Auftrag darauf beschränkt.

Drittstellenauskünfte im VAK- oder Verhaftungsverfahren sind hier nicht zu zählen. Die Zahl der eingeholten Drittstellenauskünfte ist in Sp. 8b zu erfassen. Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen, handelt es sich nur um einen zu erfassenden Auftrag.

Weiterhin sind hier Vorführungsaufträge, Aufträge zur Herausgabe von Personen oder Sachen anzugeben.

Andere als die vorstehend genannten Geschäfte sind hier nicht zu erfassen.

Sonstiges:

Sp. 4a und 4b Erfolgte Auskunft- und Unterstützungsersuchen

Zu erfassen ist die Anzahl der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gestellten Auskunft- und/oder Unterstützungsersuchen nach § 757a Abs. 1 und 4 ZPO und § 758 ZPO. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ersuchen entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Ein kombiniertes Auskunft- und Unterstützungsersuchen nach § 757a Abs. 3 Satz 2 ZPO ist sowohl in der Sp. 4a als auch in der Sp. 4b zu erfassen.

Sp. 4c Auskunftersuchen Dritter

Hier sind Auskunftersuchen von Dritten, z.B. von Behörden, Insolvenzverwaltern oder Betreuern, außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Erledigte und versuchte Zustellungen:

Sp. 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen

Zu erfassen ist die Anzahl der erledigten und versuchten Zustellungen, differenziert nach persönlich bewirkter Zustellung, Zustellung unter Mitwirkung der Post und Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen. Zu erfassen sind somit z.B. die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten, Kündigungsschreiben, notariellen Urkunden und sonstigen Schreiben. Soweit aufgrund amtsbekannter Nichtermittlung des Schuldners keine Zustellfähigkeit entfaltet wird, entfällt die Erfassung. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente liegt ein Versuch vor, wenn ein Fehlerprotokoll erstellt wird.

Sofern ein Zustellungsversuch später, z.B. im Rahmen einer anderen Zustellungsart, erfolgreich durchgeführt wird, sind die Versuche und die erfolgreichen Zustellungen zu zählen.

Sp. 5d, 5e darunter an Drittschuldner zugestellte Vorfändungsbenachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

Die an Drittschuldner zugestellten Vorfändungsbenachrichtigungen und die an Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind hier unabhängig davon zu erfassen, ob sie persönlich, unter Mitwirkung der Post oder elektronisch zugestellt wurden. Es sind ebenso wie in den Sp. 5a bis 5c die versuchten und erledigten Zustellungen zu erfassen.

Vollstreckungshandlungen erledigt durch:

Sp. 6a Tatsächliche Pfändung

Zu erfassen sind ganz oder teilweise erfolgreich durchgeführte Pfändungsaufträge. Die Anzahl der einzelnen Pfändungen im Rahmen eines Pfändungsauftrags ist nicht zu zählen. Versuchte oder erfolglose Pfändungen bzw. Pfandabstand sind nicht zu zählen.

Sp. 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung

Zu erfassen sind tatsächlich abgenommene Vermögensauskünfte und tatsächlich abgenommene eidesstattliche Versicherungen. Erfolgt statt der Abnahme der Vermögensauskunft die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO), ist dies ebenfalls zu zählen.

Durchgeführte Räumungen:

Sp. 7a bis 7d durchgeführte Räumungen

Hier ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO,

untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes / Drittstellenauskünfte:

Sp. 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO

Zu erfassen ist die Anzahl der auf Antrag und von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen des Aufenthaltsortes gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO (nur Auskunftserhebungen bei der Meldebehörde).

Sp. 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte

Die Anzahl der eingeholten Drittstellenauskünfte nach § 802i ZPO ist zu erfassen. Es sind sowohl isolierte als auch Auskünfte innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Zahl der offenen Verfahren:**Sp. 9a Zahl der offenen Verfahren**

In dieser Spalte ist die Zahl der offenen Verfahren zum 31.12. eines Jahres oder zu den von der Landesjustizverwaltung festgelegten kürzeren Erhebungsendzeitpunkten zu erfassen. Ist ein Auftrag zu einem Stichtag offen, wird er als offener Auftrag in den Spalten 9a und ggf. 9b gezählt. Soweit ein Auftrag zu den von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Endzeitpunkten offen ist, z.B. zum Stichtag 31.03. und 30.06., wird er in beiden Erhebungen erfasst.

Offen sind Verfahren, bei denen noch nicht alle Vollstreckungshandlungen durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher erledigt sind. Erledigt sind Verfahren in der Regel mit Übersendung des Protokolls und der Schlusskostenrechnung bzw. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht (§ 802f Abs. 8 ZPO). Nr. 4 der Anleitung zum DR II und §§ 27, 28 GVO sind zu beachten. Der Kosteneingang ist nicht entscheidend. Landesspezifische Regelungen der Landesjustizverwaltung sind zu beachten.

Sp. 9b darunter laufende Ratenzahlungen

In dieser Sp. ist als Untermenge zu der Sp. 9a die Anzahl der offenen Verfahren mit Zahlungsvereinbarungen anzugeben. Zu erfassen sind die am Stichtag noch offenen Verfahren mit laufender Ratenzahlung oder gewährter Zahlungsfrist aufgrund eines nach § 802b Abs. 2 ZPO abgeschlossenen Zahlungsplans.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) für das Jahr 20XX

Name, Vorname:	
Amtsgericht:	
Feststellungszeitraum:	

Aufträge lt. DR I und DR II	bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge		2a	
	bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge		2b	
	darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2c	
	darunter Behördenaufträge (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2d	
beauftragte Vollstreckungshandlungen	Pfändungsufträge		3a	
	VAK-, EV- Aufträge		3b	
	Verhaftungsaufträge		3c	
	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO		3d	
	Räumungsaufträge nach § 885a ZPO	Wohnraum	3e	
		Sonstige	3f	
	sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO	Wohnraum	3g	
		Sonstige	3h	
Sonstige Aufträge: Isolierte göttliche Erl., Isolierte Drittelenauskünfte, Vorführungen, Herausgabe von Personen und Sachen		3i		
Sonstiges	erfolgte Auskunftersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO		4a	
	erfolgte Unterstützungersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO und § 758 Abs. 3 ZPO		4b	
	Auskunftersuchen Dritter außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens		4c	
erledigte und versuchte Zustellungen (ohne ZU im Rahmen der Zwangsvollstreckung)	von GV persönlich bewirkt		5a	
	unter Mitwirkung der Post		5b	
	elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO		5c	
	darunter: an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen (bezogen auf die Spalten 5a-c)		5d	
	darunter: an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (bezogen auf die Spalten 5a - c)		5e	
Vollstreckungshandlungen erledigt durch	tatsächliche Pfändung (keine versuchten oder erfolglosen Pfändungen)		6a	
	VAK durch Abnahme oder Übersendung des Vermögensverzeichnisses, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung		6b	
durchgeführte Räumungen	nach § 885a ZPO	Wohnraum	7a	
		sonstige	7b	
	nach § 885 ZPO	Wohnraum	7c	
		sonstige	7d	
erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes/ Drittelenauskünfte	durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO		8a	
	eingeholte Drittelenauskünfte		8b	
Zahl der offenen Verfahren	Zahl der offenen Verfahren zum Quartals-/ Halbjahres-/ Jahresende		9a	
	darunter laufende Ratenzahlungen zum Quartals-/ Halbjahres-/ Jahresende		9b	

Die ordnungsgemäße Erfassung der vorstehenden Geschäftszahlen versichere ich dienstlich.

Ort, Datum, Amtsbezeichnung

Unterschrift

**Änderung
der Verwaltungsvorschrift Grundsätze der Organisation der Justizvollzugsanstalten**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 11. Dezember 2024 (1030-41-4402/324)**

I.

Die Verwaltungsvorschrift Grundsätze der Organisation der Justizvollzugsanstalten vom 30.11.1995 (JMBl. 1996 S. 17), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.12.2019 (JMBl. Nr. 1/20 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Bezeichnung „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

2. Bei Nummer 5.1 und 5.2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann die Unterschrift nach § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder durch abschließende elektronische Zeichnung in einem reversionssicheren elektronischen Dokumentenmanagementsystem ersetzt werden. Im Fall der elektronischen Zeichnung sind die Dokumente elektronisch mit dem Zusatz 'gez.' und der Namensangabe des Zeichnenden zu versehen.“

3. In 7.1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 20. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, 11. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Vierte Änderung
der Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 12. Dezember 2024 (4263-1/03)**

I.

Die Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen in der Straffälligenhilfe vom 14. November 2016 (JMBl. 2017 Nr. 1 S. 4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2023 (JMBl. 2024 Nr. 1 S. 66), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger hat durch Bankbestätigung oder in sonst geeigneter Weise zu versichern, dass seine Eigenmittel für die Finanzierung des Projektes genutzt werden können und nicht für andere Zwecke gebunden sind.

2. In Nummer 4.2 wird die Angabe „25 000,00 Euro“ durch die Angabe „30 000,00 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 6.1 wird die Angabe „Referat 4 –“ gestrichen.
4. Nummer 6.2.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Gemeinnützigkeit“ wird der Klammerzusatz „(Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer)“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall eines Erstantrages ist eine Bescheinigung in Steuersachen einzureichen.“
5. Der Nummer 6.4.1.4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Abbruchquote bezieht sich auf das Verhältnis der Abbrüche zu allen im laufenden Kalenderjahr beratenden Probanden.“
6. In Nummer 6.4.2.1 wird die Angabe „- das Erreichen von 300 Erstkontakten,“ gestrichen.
7. In Nummer 6.4.2.2 wird die Angabe „- das Erreichen von 150 Erstkontakten,“ gestrichen.
8. In Nummer 6.4.2.3 wird die Angabe „- das Erreichen von 100 Erstkontakten,“ gestrichen.
9. In Nummer 6.4.2.4 wird die Angabe „- das Erreichen von 130 Erstkontakten,“ gestrichen.
10. In Nummer 6.4.2.5 wird die Angabe „- das Erreichen von 80 Erstkontakten,“ gestrichen.
11. In Nummer 6.4.2.6 wird die Angabe „- das Erreichen von 60 Erstkontakten,“ gestrichen.
12. Nummer 6.4.2.8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „- das Erreichen von 60 Erstkontakten“ wird gestrichen.
 - b) Das Semikolon am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
13. Nummer 6.4.2.9 wird aufgehoben.
14. In Nummer 6.4.3 Satz 2 wird nach der Angabe „- Erstkontakthanfragen,“ als neuer Gliederungspunkt die Angabe „- Erstkontakte,“ eingefügt.
15. Der Nummer 6.5.2 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Abweichungen von den vorgegebenen Kennzahlen zu erläutern. Ergriffene Maßnahmen, die der Steuerung des Projektes dienen, sind darzulegen.“
16. In Nummer 9 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2027“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, 12. Dezember 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Erste Änderung
der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Kostenverfügung**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 27. Dezember 2024 (1030-37-5607/1)**

I.

Aufgrund der zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten Änderung der mit dem Ersten Teil der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Kostenverfügung vom 19. September 2023 (JMBl. Nr. 4 S. 80) in Kraft gesetzten Kostenverfügung erhält § 17 Abs. 1 der Kostenverfügung vom 19. September 2023 (JMBl. Nr. 4 S. 80) folgende Fassung:

„(1) ¹Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG oder § 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (etwa des Feststellungsbescheides), sofern sich der Wert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. ²Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. ³Für die Aufbewahrung dieser Bescheide gilt § 3 Abs. 8 der Aktenordnung entsprechend.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, 27. Dezember 2024

In Vertretung
Christian Klein

2. Sonstige amtliche Verlautbarungen

Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 22. Januar 2025 - Az.: 1030-JPA1-2231/13 -

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265), berufe ich mit Wirkung vom 3. Februar 2025

für drei Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Justizprüfungsamts

- in der Prüfungsabteilung I

Professorin Dr. Julia Lübke Friedrich-Schiller-Universität	Jena
---	------

für weitere fünf Jahre zu nebenamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamts

- in der Prüfungsabteilung I

Konstantin Bennert Regierungsrat	Erfurt
Florian Heinrici Richter am Arbeitsgericht	Gera
Dr. Ulrike Kilian Oberregierungsrätin	Gotha
Richard Kirchner-Kießling Oberregierungsrat	Erfurt
Julian Kralitschka Staatsanwalt	Erfurt
Janek Löbel Oberregierungsrat	Erfurt
Ralf Schleicher Oberregierungsrat	Erfurt
Luise Schöne Staatsanwältin	Erfurt
Mandy Siegmund Ass. jur.	Eisenach
Aline Steinwachs Richterin am Amtsgericht	Mühlhausen
Stephan Weinrich Ministerialrat	Erfurt
Martin Weißenborn Rechtsanwalt	Mühlhausen

Erfurt, 22. Januar 2025

Beate Meißner

3. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei dem Amtsgericht Sonneberg
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
2. Bei dem Amtsgericht Arnstadt
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Direktors / einer Direktorin
3. Bei dem Landgericht Erfurt
1 Stelle als Richter/in am Landgericht
4. Bei dem Amtsgericht Weimar
2 Stellen als Richter/in am Amtsgericht

- die Stellen zu 1. und 2. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
- die Stellen zu 3. und 4. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Hinsichtlich der Ausschreibungen zu 1. und 2. werden gezielt Frauen zur Bewerbung aufgefordert, § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Für die Ausschreibungen zu 1. und 2. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Die Ausschreibung zu 3. richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 als Richter/in am Landgericht außerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibung zu 4. richtet sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Stellenausschreibungen und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.

Stellenausschreibung für die Einstellung in den höheren Justizdienst des Freistaates Thüringen

In den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst des Freistaates Thüringen sollen – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Vorgaben – auch im Jahr 2025 eine Vielzahl Richterinnen und Richter auf Probe (m, w, d) – Besoldungsgruppe R 1 – eingestellt werden.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Internetseite des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz – <https://justiz.thueringen.de/karriere/einstellunghd/> – verwiesen.

Derzeit sollen Bewerberinnen und Bewerber in der Summe beider Examina mindestens 14 Punkte erreicht sowie beide Examina jeweils mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ abgeschlossen haben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden fortlaufend entgegengenommen. Es gibt keine festen Einstellungstermine, Einstellungen werden ganzjährig vorgenommen. Der konkrete Zeitpunkt der Einstellung wird durch den jeweiligen Personalbedarf bestimmt.

Die schriftliche Bewerbung ist zu richten an das:

Thüringer Ministerium für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Elektronische Bewerbungen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse:

Personalreferat11@tmjmv.thueringen.de

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- formloses Anschreiben, welches das vorrangige Interesse (ordentliche Gerichtsbarkeit, Fachgerichtsbarkeit oder Staatsanwaltschaft) benennt und begründet
- aktuelles Lichtbild
- tabellarischer Lebenslauf - nicht handschriftlich
- Kopien Ihrer Zeugnisse vom Abitur bis zum 2. Juristischen Staatsexamen mit allen Stationszeugnissen und - sofern erteilt - Arbeitsgemeinschaftszeugnissen
- ggf. Belege über zusätzliche Ausbildungen und/oder bereits erworbene Berufserfahrungen
- ggf. eine Kopie der Promotionsurkunde
- Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Referendarpersonalakte unter Angabe der aktenführenden Stelle.

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt.

Das Justiz-Ministerialblatt für Thüringen wird auf der Internetseite <https://justiz.thueringen.de> veröffentlicht.